



69. *Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2000 über die Verwandtstellung von Lehrberufen, die Anrechnung von Lehrzeiten sowie über Prüfungsvergütungen und Prüfungsgebühren*

## 69. **Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2000 über die Verwandtstellung von Lehrberufen, die Anrechnung von Lehrzeiten sowie über Prüfungsvergütungen und Prüfungsgebühren**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 5, 21 Abs. 8 und 22 Abs. 3 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32, wird verordnet:

### § 1

#### **Verwandtstellung von Lehrberufen**

Die in der Anlage A genannten Lehrberufe werden verwandt gestellt.

### § 2

#### **Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten**

(1) Das Ausmaß der Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Lehrzeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen untereinander wird in der Anlage B bestimmt.

(2) Das Ausmaß der Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Lehrzeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen und solchen gewerblicher Art wird in der Anlage C bestimmt.

### § 3

#### **Prüfungsvergütung**

Die Mitglieder der Prüfungskommission für die Facharbeiter- und Meisterprüfungen erhalten für ihre Prüfungstätigkeit folgende Vergütung:

a) Lehrer außerhalb der Lehrverpflichtung  
je angefangene Stunde ..... S 250,-,  
je angefangene Korrekturstunde ..... S 150,-,  
pro Hausarbeit ..... S 250,-,  
je angefangene Stunde Vorbereitungszeit  
bei praktischen Prüfungen ..... S 125,-,  
wobei maximal zwei Stunden Vorbereitungszeit in  
Rechnung gestellt werden dürfen;

b) Meister je angefangene Stunde ..... S 250,-;  
c) Personen, die eine inländische Universität, eine einschlägige höhere Land- und Forstwirtschaftliche Lehranstalt oder eine sonstige allgemeinbildende oder berufsbildende höhere Schule erfolgreich besucht haben, je angefangene Stunde ..... S 250,-.

### § 4

#### **Prüfungsgebühren**

Die Prüfungsgebühr beträgt:

a) für die Facharbeiterprüfung S 1.500,-, für die Meisterprüfung S 3.000,-, für eine Zusatzprüfung S 1.000,-;  
b) für die Wiederholungsprüfung  
pro wiederholtem Teil  
der Facharbeiterprüfung ..... S 500,-,  
pro wiederholtem Teil  
der Meisterprüfung ..... S 1.000,-,  
pro wiederholtem Teil  
der Zusatzprüfung ..... S 500,-.

### § 5

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 15 der Verordnung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Landeslandwirtschaftskammer, mit der Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, Bote für Tirol Nr. 350/1994, in der Fassung der Verordnung Bote für Tirol Nr. 1871/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Anlage A****Verwandtstellung von Lehrberufen**

- |  |   |
|--|---|
| <p>1. Die nachstehend angeführten land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe werden verwandt gestellt:</p> <p>Gartenbau mit Feldgemüsebau;</p> <p>Obstbau und Obstverwertung mit Weinbau und Kellerwirtschaft;</p> <p>Forstwirtschaft mit Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft.</p> <p>2. Die nachstehend angeführten land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe werden mit den nachstehend</p> | <p>genannten Lehrberufen der gewerblichen Art verwandt gestellt:</p> <p>Gartenbau mit Blumenbinder und -händler (Florist);</p> <p>Gartenbau mit Friedhofs- und Ziergärtner;</p> <p>Gartenbau mit Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter);</p> <p>Molkerei und Käsereiwirtschaft mit Molkereifachmann;</p> <p>Molkerei und Käsereiwirtschaft mit Chemielaborant.</p> |
|--|---|

**Anlage B**

**Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten  
zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen untereinander**

1. Lehrberufe gemäß § 3 Abs. 2 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes können von Personen, die nachweisen, dass sie eine Facharbeiterprüfung in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben, generell in einer um ein Jahr verkürzten Lehrzeit erlernt werden.
2. Lehrberufe gemäß § 3 Abs. 2 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes können von Personen, die nachweisen, dass sie eine Facharbeiterprüfung in einem der folgenden land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe erfolgreich abgelegt haben, in einer um zwei Jahre verkürzten Lehrzeit erlernt werden:

<b>Erlerner Beruf</b>	<b>Lehrberufe mit um zwei Jahre verkürzter Lehrzeit</b>
Landwirtschaft	Ländliche Hauswirtschaft, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Pferdewirtschaft, Geflügelwirtschaft, Bienenwirtschaft, Forstwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung
Ländliche Hauswirtschaft	Landwirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Geflügelwirtschaft, Bienenwirtschaft
Gartenbau	Ländliche Hauswirtschaft, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Bienenwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung
Feldgemüsebau	Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Bienenwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung
Obstbau und Obstverwertung	Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Bienenwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung
Weinbau und Kellerwirtschaft	Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Bienenwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung
Molkerei und Käsereiwirtschaft	Landwirtschaftliche Lagerhaltung

<b>Erlerner Beruf</b>	<b>Lehrberufe mit um zwei Jahre verkürzter Lehrzeit</b>
Pferdewirtschaft	Landwirtschaft
Geflügelwirtschaft	Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft
Bienenwirtschaft	Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft
Forstwirtschaft	Landwirtschaft
Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft	Landwirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft
Landwirtschaftliche Lagerhaltung	Landwirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Molkerei- und Käsereiwirtschaft

3. Die in der Anlage A verwandt gestellten land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe können von Personen, die nachweisen, dass sie die Facharbeiterprüfung in einem verwandt gestellten Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben, in einer um drei Jahre verkürzten Lehrzeit (Vollanrechnung) erlernt werden.

<b>Erlerner Beruf</b>	<b>Lehrberufe mit um drei Jahre verkürzter Lehrzeit (Vollanrechnung)</b>
Gartenbau	Feldgemüsebau
Feldgemüsebau	Gartenbau
Obstbau und Obstverwertung	Weinbau und Kellerwirtschaft
Weinbau und Kellerwirtschaft	Obstbau und Obstverwertung
Forstwirtschaft	Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft
Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft	Forstwirtschaft

### **Anlage C**

#### **Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten in Lehrberufen gewerblicher Art auf land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe**

1. Lehrberufe gemäß § 3 Abs. 2 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes können von Personen, die nachweisen, dass sie einen Lehrabschluss in einem Lehrberuf gewerblicher Art abgelegt haben, generell in einer um ein Jahr verkürzten Lehrzeit erlernt werden.

2. Die in der Anlage A mit den land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen verwandt gestellten Lehrberufe gewerblicher Art können von Personen, die nachweisen, dass sie einen Lehrabschluss in einem der folgenden Lehrberufe gewerblicher Art erfolgreich abgelegt haben, in einer um drei Jahre verkürzten Lehrzeit (Vollanrechnung) erlernt werden:

<b>Erlerner Beruf</b>	<b>Lehrberufe mit um drei Jahre verkürzter Lehrzeit</b>
Blumenbinder und -händler (Florist), Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	Gartenbau
Chemielaborant, Molkereifachmann	Molkerei- und Käsereiwirtschaft

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Zul.-Nr. 203I50E**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck